



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 15.02.2022

Umgang von BayernLB und DKB mit verfassungsfeindlichen Bankkunden

Zuletzt gab es immer wieder juristische Auseinandersetzungen zwischen Banken (oftmals Sparkassen) und Vereinen oder Parteien, die im Visier des Verfassungsschutzes sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Welchen rechtlichen Anspruch haben Parteien und Vereine, die sich unter Beobachtung des Verfassungsschutzes befinden, auf Eröffnung eines Kontos (insb. bei der BayernLB und der DKB)? | 2 |
| 1.2 | Wie bewertet die Staatsregierung diese rechtliche Situation? | 2 |
| 1.3 | Welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Staatsregierung hierbei? | 2 |
| 2.1 | Welche Compliance-Regelungen gelten seitens der BayernLB im Umgang mit verfassungsfeindlichen Organisationen oder Parteien? | 2 |
| 2.2 | Widerspricht die Führung eines Kontos der Partei Freie Sachsen der Compliance der BayernLB? | 2 |
| 3.1 | Welche Compliance-Regelungen gelten seitens der DKB im Umgang mit verfassungsfeindlichen Organisationen oder Parteien? | 3 |
| 3.2 | Widerspricht die Führung eines Kontos der Partei Freie Sachsen der Compliance der DKB? | 3 |
| 4. | Welche Maßnahmen ergreift die BayernLB und ihre hundertprozentige Tochter DKB, um Finanzdienstleistungen für extremistische Organisationen oder Unternehmungen zu vermeiden? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie auf Grundlage der Angaben der operativ zuständigen BayernLB
vom 11.04.2022

1.1 Welchen rechtlichen Anspruch haben Parteien und Vereine, die sich unter Beobachtung des Verfassungsschutzes befinden, auf Eröffnung eines Kontos (insb. bei der BayernLB und der DKB)?

Gegenüber Kreditinstituten in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft kann sich für Parteien, die nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden, ein Anspruch auf Kontoeröffnung aus dem parteirechtlichen Gleichbehandlungsanspruch ergeben. Für Vereine kann sich ein Anspruch auf Kontoeröffnung aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ergeben. Die Beobachtung eines Vereins durch den Verfassungsschutz kann jedoch aus Sicht der BayernLB eine unterschiedliche Behandlung sachlich begründen. Gegenüber Kreditinstituten, die nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen, haben Parteien und Vereine grundsätzlich keinen Anspruch auf Kontoeröffnung.

1.2 Wie bewertet die Staatsregierung diese rechtliche Situation?

Die rechtliche Situation folgt mit Blick auf Kreditinstitute in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft aus der Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt. Eine solche unmittelbare Grundrechtsbindung besteht für andere Kreditinstitute nicht.

1.3 Welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Staatsregierung hierbei?

Die Staatsregierung sieht keinen gesetzlichen Änderungsbedarf.

2.1 Welche Compliance-Regelungen gelten seitens der BayernLB im Umgang mit verfassungsfeindlichen Organisationen oder Parteien?

Die BayernLB weist auf die Bestimmungen ihres Verhaltenskodex hin, wonach die Bank mit Geschäftspartnern und Organisationen, die verfassungsfeindliche oder sektenähnliche Ziele verfolgen – vorbehaltlich etwaiger (verfassungsrechtlicher) Verpflichtungen – grundsätzlich nicht zusammenarbeitet.

2.2 Widerspricht die Führung eines Kontos der Partei Freie Sachsen der Compliance der BayernLB?

Die Führung eines Kontos der Partei Freie Sachsen würde nach Angaben der BayernLB der Compliance der BayernLB widersprechen.

3.1 Welche Compliance-Regelungen gelten seitens der DKB im Umgang mit verfassungsfeindlichen Organisationen oder Parteien?

Der Verhaltenskodex der DKB sieht nach Angaben der BayernLB vor, dass die Bank mit Geschäftspartnern und Organisationen, die verfassungsfeindliche oder sektenähnliche Ziele verfolgen, nicht zusammenarbeitet.

3.2 Widerspricht die Führung eines Kontos der Partei Freie Sachsen der Compliance der DKB?

Die Führung eines Kontos der Partei Freie Sachsen würde nach Angaben der BayernLB der Compliance der DKB widersprechen.

4. Welche Maßnahmen ergreift die BayernLB und ihre hundertprozentige Tochter DKB, um Finanzdienstleistungen für extremistische Organisationen oder Unternehmungen zu vermeiden?

Die BayernLB wie auch die DKB werten nach Angaben der BayernLB die Berichte des Bundesverfassungsschutzes und des bayerischen Verfassungsschutzes aus, sobald diese für sie verfügbar sind, und gleichen diese mit dem jeweiligen Geschäftspartnerbestand ab.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.